

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 44.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. S. 178. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 174.

(Nr. 169.) Ministerialbekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Indem die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, vom 12. Juli ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 625) hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, werden die Großherzoglichen Kassen angewiesen, die hiernach zur Einlösung kommenden Zweimarkstücke der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Weimar, den 23. Juli 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 31. Juli 1917.

48

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Roeder.

(Nr. 170.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 21 des **Zentralblattes für das Deutsche Reich.**

- S. 165. Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz.
- „ 233. Änderung der Berechnung der der Übergangsabgabe für Bier zugrunde zu legenden Mindestmalzmenge.
- „ 233. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 236. Abänderung der Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner bei Pfändung des Dienst Einkommens sowie der Pensionen von Offizieren und von Beamten berufenen Behörden und Personen im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung.